

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Anna-Lena Steinmetz 563 - 4043
	E-Mail	anna-lena.steinmetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.06.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0713/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.07.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm des Landes NRW nach dem Entwurf zum Altschuldenentlastungsgesetz NRW vom 13.05.2025 (Landtagsdrucksache 18/13835)		

Grund der Vorlage

Vorbereitende Maßnahmen zur Teilnahme an der anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land NRW gem. Entwurf zum Altschuldenentlastungsgesetz NRW (ASEG-E NRW) vom 13.05.2025 (Landtagsdrucksache 18/13835).

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal stellt bereits jetzt fest, dass die Stadt Wuppertal antragsberechtigte Kommune für eine anteilige Entschuldung durch das Land über das Altschuldenentlastungsgesetz NRW ist.
2. Der Rat der Stadt Wuppertal ermächtigt die Verwaltung zur Ausübung der Antragsberechtigung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ASEG-E NRW und beauftragt die Verwaltung unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Altschuldenentlastung zur Stellung des Antrags auf Schuldenübernahme.
3. Für den Fall, dass das vom Landtag noch zu verabschiedende Altschuldenentlastungsgesetz gegenüber dem Entwurf der Landesregierung gem. o.g. Landtagsdrucksache vom 13.05.2025 relevante Abweichungen insbesondere in Bezug auf die Antragsvoraussetzungen vorsieht, ist die Verwaltung aufgefordert, einen weiteren Ratsbeschluss mit Bezug auf die Änderungen innerhalb der Antragsfrist einzuholen.
4. Die Verwaltung informiert den Rat der Stadt Wuppertal vor Antragstellung über den dem Antrag beizulegenden Prüfbericht gemäß § 4 Abs. 3 ASEG-E NRW.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Am 26.02.2025 hat die Landesregierung einen ersten Entwurf für ein Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt (s. Berichtsdrucksache VO/0315/25).

Für diese Altschuldenentlastung beabsichtigt das Land NRW insgesamt die Hälfte der nach den Maßstäben des ASEG-E NRW identifizierten übermäßigen Liquiditätsverbindlichkeiten zu übernehmen. Vorgesehen ist eine vollständige Übernahme der Liquiditätsschulden zum Stichtag 31.12.2023 oberhalb von 1.500 Euro je Einwohner (Spitzenentschuldung) sowie eine anteilige Schuldenübernahme oberhalb eines unteren Sockelbetrags von 100 Euro je Einwohner (Mindestentschuldung).

Am 13.05.2025 wurde nun ein überarbeiteter Gesetzentwurf im Kabinett verabschiedet und ins parlamentarische Verfahren gegeben (s. Anlage 1). Eine Verabschiedung des Altschuldenentlastungsgesetzes ist für Anfang Juli 2025, jedoch nach der Ratssitzung der Stadt Wuppertal am 08.07.2025, vorgesehen.

Die Teilnahme an dem Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist freiwillig und bedarf der Antragsstellung. Die anteilige Entschuldung durch das Land erfolgt nur, soweit die Kommune ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht aufgrund eigener Finanzkraft selbstständig zurückführen kann. Hier gilt:

- Als übermäßige Verschuldung im Sinne dieses Gesetzes gilt der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in einer Kommune dann, wenn dieser eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner übersteigt. Maßgeblich ist der Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 sowie die amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf diesen Stichtag fortgeschriebene Bevölkerungszahl.
- Nicht antragsberechtigt sind Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2016 bis 2025 stets um mehr als 200 Prozent überstiegen hat.

Nach den vorgenannten Kriterien ist die Stadt Wuppertal antragsberechtigter Kommune, da sie stetig Schlüsselzuweisungsempfängerin war. Zudem liegt die Pro-Kopf Verschuldung nach Bereinigung der vom Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 in Abzug zu bringenden liquiden Mittel sowie Forderungen aus dem kommunalseitig geführten Cash-Pool mit über 2.200 € Euro deutlich über der für die Antragsberechtigung vorausgesetzten Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro.

Um von der anteiligen Entschuldung durch das Land NRW zu profitieren, ist derzeit gem. § 4 Abs. 2 ASEG-E NRW innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm bei der NRW.Bank zu stellen.

Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- **Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und die Beauftragung der Verwaltung zur Stellung des Antrages.**
- festgestellter Jahresabschluss zum 31.12.2023 (hilfsweise der bestätigte Entwurf desselben)
- Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens über den Bestand an Liquiditätskrediten

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ist in gleicher Ratssitzung vorgesehen (VO/0591/25). Der geforderte Prüfungsbericht über den Bestand an Liquiditätskrediten wird den Ratsmitgliedern vor Antragsstellung zur Kenntnis gegeben.

Vor dem Hintergrund der ggf. im verkündeten Altschuldenentlastungsgesetz gesetzten knappen Fristen und der nächsten geplanten (konstituierenden) Ratssitzung im November 2025, muss – unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Altschuldenentlastungsgesetzes – die formale Beauftragung zur Stellung des Antrags nach § 4 Abs. 1 ASEG–E bereits jetzt durch den Rat beschlossen werden. Dies ermöglicht es zugleich, den Antrag, wie im Gesetzentwurf gefordert, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im parlamentarischen Verfahren Änderungen im Vergleich zum Entwurf beschlossen werden, ist im Falle relevanter Änderungen, insbesondere der Antragsvoraussetzungen, die Einholung eines ergänzenden Ratsbeschlusses erforderlich.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Da es sich um eine Beschlussfassung zur aktuellen Gesetzgebung zur Altschuldenentlastung handelt, hat die Drucksache keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

Durch die Übernahme der im Fall der Verabschiedung des Altschuldengesetzes noch zu berechnenden Kassenkredite ist mit einer entsprechenden Entlastung beim Zinsaufwand ab dem Jahr 2027 zu rechnen. Zudem wird das Eigenkapital in gleicher Höhe des Abbaus der abgetretenen Verbindlichkeiten erhöht. Diese Veränderungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2026/2027 berücksichtigt.

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Gesetzentwurf der Landesregierung ASEG-E